

Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gehr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 7 Sgr. 6 Pf.



Ämtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher
Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr
erbeten.

Der Laubanner Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

Motto: Fürchtet Gott! Ehret den König! Liebet die Brüder!

No. 5.

Mittwoch, den 28. März

1849.

Kurzer Bericht

über die Wirksamkeit des hiesigen
Vereins für Gesetz und Ordnung.

(Fortsetzung.)

Die in der vorigen Versammlung anberaumte
Sitzung fand am 3. d. Abends um 6 Uhr statt.
Nach Verlesung und Genehmigung des Proto-
kolls von der letzten Sitzung und nach erfolgter
Aufnahme der neu zugetretenen Mitglieder zeigte
der Vorsitzende an, daß das Organ des Vereins
— der Laubanner Bote — in seiner ersten
Nummer erschienen sei, und sprach zugleich den
Wunsch aus, daß dieses Blatt eine innigere
Vereinigung aller Constitutionellen
des Kreises, herbeiführen möchte. Er trug
hierauf die von dem Vorstande nach Beschluß des
Vereins entworfene Adresse an das hohe Staats-
ministerium vor (s. No. 2 des Boten) mit dem Be-
merken, daß dieselbe bereits eingereicht und an
die Schles. Zeitungsredaction zur Inserirung ab-
gesendet worden sei. Die Versammlung erklärte
sich mit dem Inhalte der Adresse und deren Ver-

sendung einverstanden. — Demnächst zeigte er an,
daß der diesseitige Verein sich bereits mit andern
Vereinen gleicher oder ähnlicher Tendenz in Ver-
bindung gesetzt habe. Hierauf theilte er einen ge-
drängten Auszug der von den Vereinsmitgliedern
Reitsch, Dr. Prüfer und Stelzer über das
Veto gehaltenen Vorträge mit, und nahm, da
Niemand aus dem Vereine für das suspensive
Veto gesprochen hatte, an, daß der Verein selbst
der Krone Preußen das absolute Veto beige-
legt wissen wolle. Es wurde gegen diese Annahme
kein Widerspruch erhoben. Justizverweser Ulrich
hielt hierauf den auf der Tagesordnung befind-
lichen Vortrag über Art. 8 der Verfassungsur-
kunde (Unverletzlichkeit des Eigenthums). Der
Redner definierte zunächst den Begriff des Eigen-
thums, als das ausschließliche Recht, über eine
Sache nach Belieben zu verfügen, und ging dann
ein auf die Angriffe und Gefahren, denen dasselbe
in neuerer Zeit und insbesondere im Jahre 1848
von den Communisten und Wühlern ausgesetzt
worden. Er wies zugleich nach, daß deshalb die
Bestimmung des gedachten Artikels eine Nothwen-